

Anlage 2

(Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz)

zur

Finanzordnung

des
Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Diese Anlage regelt die Aufwandsentschädigung über Ehrenamtspauschalen und den Aufwandsersatz sowie Zuschusszahlungen im Rahmen der Sportförderung durch den BKV MRW.

Die Anlage tritt mit Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstands in Kraft.

1 Höhe der Ehrenamtspauschalen

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter im BKV MRW („Funktionsträger“) werden folgende Ehrenamtspauschalen („EAP“) gezahlt (jeweils pro Monat der Ausübung eines Amtes).

1.1 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands

– Vorsitzende*r des Vorstands	50,00 €
– Stv. Vorsitzende*r des Vorstands	25,00 €
– Geschäftsführer*in	50,00 €
– Schatzmeister*in	50,00 €

1.2 Mitglieder des Erweiterten Vorstands

– Jugendwart	15,00 €
– Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €
– Spartenleiter*in	25,00 €
– Leiter*in der Schiedsrichtervereinigung	15,00 €

1.3 Weitere Funktionsträger

– Stv. Jugendwart	10,00 €
– Stv. Spartenleiter*in	10,00 €

Sofern zwischen Hauptfunktionsträger*in und Stellvertreter*in eine über die reine Stellvertretung hinausgehende Aufgabenteilung erfolgt, kann auf Antrag der beiden Funktionsträger*innen eine andere Verteilung der hier genannten EAP-Beträge erfolgen.

1.4 Schiedsrichter der Schiedsrichtervereinigung im BKV MRW

- Auf individuellen Antrag erhalten Schiedsrichter eine aktivitätenbezogene Ehrenamtspauschale i.H.v. 35,00 € je Spiel
- Voraussetzung für die Zahlung ist die Einreichung einer Erklärung des EAP-Empfängers (Anlage 6 zur FO)

1.5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- Auf individuellen Antrag können aktivitätenbezogene Ehrenamtspauschalen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten gezahlt werden, eine Entscheidung hierüber trifft der GV im Einzelfall
- Voraussetzung für die Zahlung ist die Einreichung einer Erklärung des EAP-Empfängers (Anlage 6 zur FO)

2 Ergänzende Regelungen zur Ehrenamtspauschale

2.1 Auszahlungszeitpunkt

Die EAP wird grundsätzlich nachschüssig im Dezember eines Kalenderjahres ausgezahlt (bei unterjähriger Besetzung / Aufgabe eines Funktionärspostens zeitanteilig).

2.2 Höchstbetrag

Die maximale Pauschale bei mehreren Ehrenämtern ist durch den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG auf jährlich 840,00 € begrenzt.

2.3 Kürzung für Funktionsträger

Unter besonderen Umständen kann eine Kürzung bzw. der komplette Wegfall des Anspruchs auf die Zahlung einer Ehrenamtspauschale erfolgen:

- | | |
|---|--------------------|
| – Fehlende Erklärung des EAP-Empfängers (Anlage 6 zur FO) | Kompletter Wegfall |
| – Keine Einreichung der jährlichen Budgetplanung | Kompletter Wegfall |
| – Keine Einreichung des jährlichen Sparten-Aktivitätenberichts | Kompletter Wegfall |
| – Keine Organisation des Sportbetriebs durch Spartenleitung | Kompletter Wegfall |
| – Mangelnde Information über Spartenaktivitäten
(z.B. Webseite, Facebook, „Sport im Betrieb“, Telegramm) | Kürzung um 50% |
| – Keine Durchführung der jährlichen Spartenversammlung | Kürzung um 50% |

2.4 Kürzungsvoraussetzung

Für den Ausspruch einer Kürzung ist je Einzelfall die Beschlussfassung des Vorliegens eines Kürzungsgrundes durch den Geschäftsführenden Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

3 Ersatz von Aufwendungen

Zusätzlich zu den Ehrenamtspauschalen ist auf Antrag eine Erstattung oder Bezuschussung folgender Aufwendungen unter Einreichung entsprechender Nachweise bzw. Abrechnungen möglich:

3.1 Reisekosten

- | | |
|--|-----------------------|
| – Fahrten mit der Deutschen Bahn AG | Tickets für 2. Klasse |
| – Fahrten mit eigenem Auto | 0,30 € pro km |
| – Fahrten mit anderem eigenem motorisiertem Fahrzeug | 0,20 € pro km |
| – Mitfahrt je Person im eigenen Auto | 0,02 € pro km |
| – Sonstige Kosten (z.B. Parkgebühren) | Gemäß Nachweis |

3.2 Verpflegungsmehraufwand

- | | |
|---|-------------------|
| – Kleine Pauschale (zwischen 8 und 24 Stunden) | 14,00 € |
| – Große Pauschale (ab 24 Stunden) | 28,00 € |
| – Tag der An- und Abreise | 14,00 € |
| – Abzug pro Mahlzeit nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG | 20% für Frühstück |

40% für Mittag-/Abendessen

3.3 Übernachtungskosten

- Übernachtungspauschale 20,00 €

3.4 Sonstige Aufwendungen

- Porto, Telekommunikation, Büromaterial u.a. Gemäß Nachweis

Beschlossen am 30.03.2023 mit Gültigkeit ab 01.04.2023